

Bilanzausgleich

Erbringung von Ausgleichsleistungen

Veröffentlichung der Bedingungen und Entgelte gemäß § 23 EnWG

Netzbetreiber sind gesetzlich zur Veröffentlichung der Regelungen und Entgelte für die Erbringung von Ausgleichsleistungen im Internet verpflichtet, sofern sie für den Ausgleich ihres Energieversorgungsnetzes sorgen. Den Begriff „Ausgleichsleistungen“ definiert der § 3 Abs. 1 EnWG folgendermaßen:

Dienstleistungen zur Bereitstellung von Energie, die zur Deckung von Verlusten und für den Ausgleich von Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung benötigt wird, zu denen insbesondere auch Regelenergie gehört.

Bislang erbringt die Stadtwerke Iserlohn GmbH noch keine Ausgleichsleistungen. Deswegen sind auch keine Details zu Bedingungen und Entgelten bekannt. Sollte sich hier eine Änderung ergeben, so wird die Stadtwerke Iserlohn GmbH dies im Internet veröffentlichen.